

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/40d7695e-d7c8-3529-b356-679e2c4d2af6>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 2170 BGB - Verschaffungsvermächtnis

(1) Ist das Vermächtnis eines Gegenstands, der zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, nach [§ 2169 Abs. 1](#) wirksam, so hat der Beschwerte den Gegenstand dem Bedachten zu verschaffen.

(2) ¹Ist der Beschwerte zur Verschaffung außer Stande, so hat er den Wert zu entrichten. ²Ist die Verschaffung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich, so kann sich der Beschwerte durch Entrichtung des Wertes befreien.

